

Zumindest gut gemeint

Finanzprodukte müssen jetzt anhand ihrer Nachhaltigkeit in ein Kategorienschema „gepresst“ werden. Das ist prinzipiell sehr lobenswert, in der Praxis aber nicht leicht umsetzbar. Wirklich klare Kriterien fehlen leider.

HARALD KOLERUS

„Mit der Verordnung wird EU-weit ein Rahmen geschaffen, der für alle gleichermaßen gilt.“

Anita Frühwald, Country Head Austria & CEE, BNP Paribas AM



„Wichtig wäre die Schaffung einheitlicher Kriterien für die Kategorisierung von Fonds.“

Günther Ritzinger, Gründer Kapitalmarktconsult, KCU



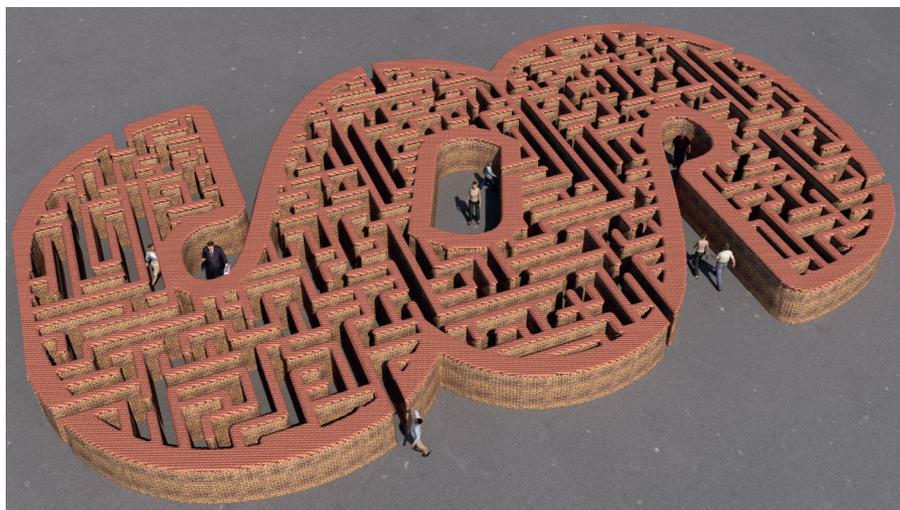
Am 10. März ist die sogenannte EU-Offenlegungsverordnung in Kraft getreten. Seither müssen alle Finanzprodukte, also auch Investmentfonds, in einer Einteilung hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit bewertet werden. Damit soll mehr Transparenz hergestellt werden. Das bedeutet, dass jetzt Finanzprodukte vom Anbieter in drei verschiedene Kategorien einzustufen sind: Als „grau“ oder „farblos“ für konventionelle Produkte; als „hellgrün“ für eine verpflichtende Nachhaltigkeits-Strategie und „dunkelgrün“ für Nachhaltigkeit mit messbarem Einfluss (Impact).

Verwirrende Farbenspiele

Was einfach klingt, stößt in der Praxis aber auf Schwierigkeiten. Kapitalmarktrechts-Experte Günther Ritzinger (KCU) kommentiert im Gespräch mit dem GELD-Magazin: „Einige KAGs bemängeln zu Recht, dass keine einheitlichen Kriterien für die Kategorisierung von Fonds in ‚licht- oder dunkelgrün‘ bestehen. Deshalb verharret das eine oder andere Institut in einer Art ‚Warteposition‘ und stuft bestimmte Fonds sicherheits halber lieber mal als ‚farblos‘ ein.“ Laut Ritzinger sind viele Fondsmanager skeptisch, ob die Regulierung ihren Zweck erfüllt: „Der Zweck ist ein guter, aber es hapert an klaren Standards. Zum Beispiel, wie viele Aktien im Portfolio nachhaltig sein müssen, damit ein Fonds ‚grün‘ ist. Wichtig wäre die Schaffung solcher Standards.“

Prinzipiell positive Reaktionen
Wie geht nun die Branche mit der Verordnung um? Der Gründer von Kwauka Invest, Martin Kwauka, hat sich eingehend mit der Verordnung beschäftigt und meint: „Es ist schon auffällig, dass die einzelnen Fondsgesellschaften sehr unterschiedlich mit dem Thema umgehen. Manche agieren in der Kommunikation und Deklaration ihrer Nachhaltigkeits-Produkte sehr offensiv. Bei anderen Anbietern entsteht der Eindruck, als würden sie die Thematik beinahe ignorieren.“ Was sagen die Anbieter nun selbst zu der neuen Regelung? Alles in allem fällt die Bestandsaufnahme positiv aus. Thomas Loszach, Vorstandsmitglied VAIÖ (Vereinigung ausländischer Investmentgesellschaften in Österreich) und CEE-Länderchef bei Fidelity, meint: „Wir begrüßen das Bestreben der politischen Entscheidungsträger, die Transparenz zu erhöhen, um nachhaltiges Investieren auf breiterer Basis zu fördern. Bisher herrschte ein Wildwuchs an Definitionen, was Nachhaltigkeit bei Investmentprodukten tatsächlich bedeutet. Das führte zu Verwirrungen und – noch schlimmer – zu einem Glaubwürdigkeitsverlust. Mit der neuen Regelung können Produkte

Die neue EU-Verordnung soll Transparenz schaffen, der bürokratische Aufwand steigt allerdings





„Wir begrüßen das Bestreben der politischen Entscheidungsträger, die Transparenz zu erhöhen.“

Thomas Loszach, Länderchef CEE, Fidelity International



„Anfang 2020 haben wir begonnen, ESG-Kriterien auch in bisher traditionell verwalteten Fonds zu integrieren.“

Dominik Benedikt, ESG-Analyst, Erste AM



„Kunden werden mit der Fülle der Informationen möglicherweise überfordert sein.“

Wolfgang Pinner, Nachhaltigkeits-Experte, Raiffeisen KAG

nun erstens viel besser verglichen werden und zweitens gibt es dem Investor die Sicherheit, dass nachhaltig gekennzeichnete Produkte auch wirklich nachhaltig sind.“

Nicht auf Verordnung gewartet

Anita Frühwald von BNP Paribas, sie ist ebenfalls VAIÖ-Vorstandsmitglied, fügt hinzu: „Die Branche nimmt das Thema ESG/Nachhaltigkeit sehr ernst, und mit der neuen Verordnung wird EU-weit ein institutioneller Rahmen geschaffen, der für alle gleichermaßen gilt. Durch die Unterzeichnung der UN PRI (Principles for Responsible Investments) und Implementierung der UN Global Compact Principles haben viele Player in unserer Branche aber schon viel früher erste Schritte in Richtung Nachhaltigkeit gesetzt und diese konsequent weiterentwickelt. Und wir dürfen auch unsere Kunden nicht vergessen. Frankreich ist da ein gutes Beispiel: Die großen Pensionsfonds haben bald nach der Jahrtausendwende ihre Anlagepolitik nachhaltig ausgerichtet und damit ihre Asset Manager angestoßen, Expertise in diesem Bereich aufzubauen und weiterzuentwickeln.“ Auch Dominik Benedikt, ESG-Analyst bei der Erste AM, verweist auf Eigeninitiative: „Die Erste AM verfolgt seit einiger Zeit konsequent den Weg, ihre Produktpalette noch nachhaltiger auszurichten. Anfang 2020 wurde begonnen, ESG-Kriterien, die den Risiko-adjustierten Ertrag verbessern können, in bisher traditionell verwalteten Fonds zu integrieren. Durch die angewandten Prozesse kann beispielsweise die CO₂-Intensität deutlich reduziert, die Qualität der Unternehmens-

führung in den Fonds verbessert und Verstrickungen in Verstöße gegen internationale Normen minimiert werden.“

Überforderte Kunden?

Wolfgang Pinner, Leiter der Abteilung „Nachhaltige Investments“ in der Raiffeisen KAG, hat aber auch kritische Anmerkungen: „Die neue Verordnung kam sehr kurzfristig auf die Fondsbranche zu, dementsprechend waren nicht nur die erforderlichen Daten eine Herausforderung, sondern auch die Interpretation der Texte der Verordnung. Prinzipiell ist es ein guter Schritt, im Finanzsektor das Thema Nachhaltigkeit regulatorisch zu verankern.“ Laut dem Experten ebenfalls nicht zu vergessen: „Der bürokratische Aufwand für diverse Veröffentlichungen steigt an, die Kundin und der Kunde haben die Möglichkeit, sich besser zu informieren. Das Miteinbeziehen des Themas Nachhaltigkeit in den Beratungsprozess ist bereits vor der Verpflichtung in vielen Fällen ein großes Thema. Ich denke, eine Standardisierung sollte keine Erschwernis mit sich bringen. Etwas übertrieben hat es die EU wohl mit dem geforderten Umfang. Kunden werden mit der Fülle der Information möglicherweise überfordert sein und diese nicht entsprechend aufnehmen.“ Das Schlusswort gehört Berndt May, VAIÖ-Generalsekretär: Er wünscht sich EU-weit einheitliche Qualitätsstandards zum Thema ESG: „Die momentane Ausgestaltung von unterschiedlichen nationalen Standards und Ausschlusskriterien schwächt Effizienz und praktischen Nutzen der Regulierung, die an sich sehr gut gelungen ist.“

Grundsätzliches in Kürze

Die neue EU-Bestimmung kennt zwei Arten von Adressaten: Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater

Ziele der Verordnung:

- › Abbau von Informationsasymmetrien zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern im ESG-Bereich in Bezug auf Finanzdienstleistungen bzw. -produkte. Auftraggeber bzw. „Endanleger“ sollen erhöhte Transparenz erfahren bei:
- › Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken
- › Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen
- › Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in Finanzprodukten & nachhaltigen Investitionen

Ausnahmen:

Die Verordnung gilt in weiten Teilen seit 10. März 2021. Sie gilt nicht für:

- › Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten
- › Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten (sofern die genannten Unternehmer/Unternehmen weniger als drei Personen beschäftigen)
- › Mitgliedstaaten können allerdings die Anwendung der Verordnung auch auf die oben genannten Unternehmer/Unternehmen beschließen (Art. 17 Abs. 2)